

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Kolpingstadt Kerpen vom über die Feststellung der Befreiung auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses auf den 31. Dezember 2021 gemäß §116a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 6. September 2022 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Kolpingstadt Kerpen beschließt:

Aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116a Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) wird für das Jahr 2021 auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichtet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, ohne Enthaltungen“

Der Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses der Kolpingstadt Kerpen auf den 31. Dezember 2021 ist dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 angezeigt worden.

Kerpen, 15. Dezember 2022


Dieter Spürck